



KOA 2.540/23-002

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Alpha Radio GmbH (FN 513137p) vom 01.12.2023 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, festgestellt, dass nach Abtretung der von Anna Tindl und der IALLO GmbH (FN 414832y) gehaltenen Anteile (somit 100 %) an die EM Bürger GmbH (FN 547103p) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.12.2023 zeigte die Alpha Radio GmbH (vormals: Radio RU GmbH, in Folge: die Antragstellerin) gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G die geplante Übernahme sämtlicher - derzeit von Anna Tindl (52 %) und der IALLO GmbH (48 %) gehaltenen - Gesellschaftsanteile durch die EM Bürger GmbH an und beantragte gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G die Feststellung, dass weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 06.12.2023 legte die Antragstellerin den Reisepass des Alleingeschafters der EM Bürger GmbH vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

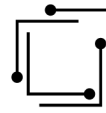
2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zur Firmenbuchnummer FN 513137p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.01.2020, KOA 4.730/19-022, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



Das Programm umfasst ein kommerzielles 24-Stunden Programm mit Sendungen in (vorwiegend) russischer, deutscher und englischer Sprache. Das Musikprogramm ist als AC-Format (inkl. russischer Hits) ausgestaltet, welches sich durch leichte und melodische Lieder (Pop, leichte Rockmusik), zeitgenössische Hits sowie Musik der letzten 20 - 30 Jahre auszeichnet. Das Wortprogramm besteht aus Nachrichten, Schlagzeilen, Werbeschaltungen und sonstigen Beiträgen zu aktuellen Themen.

Die Beteiligungsverhältnisse der Radio RU GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung stellten sich wie folgt dar:

- Alexandra Burgesmeier: 1 %
- Anna Tindl: 50 %
- Julia Egger: 1 %
- Yury Zaytsev: 47 %
- Andrey Zolotov: 1 %

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.03.2022, KOA 2.600/22-002, wurde festgestellt, dass die Antragstellerin die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt habe, da sie folgende Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung bzw. Anteilsübertragung der KommAustria angezeigt habe:

Alexandra Burgesmeier schied als Gesellschafterin aus, ihren Anteil übernahm die bestehende Gesellschafterin Anna Tindl. Somit verfügte Anna Tindl nunmehr über 51 % der Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin. Diese Änderungen wurden am 21.07.2020 im Firmenbuch eingetragen, der diesbezügliche Antrag auf Änderung langte beim Firmenbuch am 06.07.2020 ein.

Am 21.07.2023 wurde Übernahme der Gesellschaftsanteile von Andrey Zolotov (1 %) durch die Gesellschafterin Anna Tindl im Firmenbuch eingetragen. Die IALLO GmbH übernahm die Gesellschaftsanteile von Julia Egger (1 %) und Yury Zaytsev (47 %), dies wurde am 12.07.2023 im Firmenbuch eingetragen. Diese beiden Änderungen wurden im gegenständlichen Antrag gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G angezeigt.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen der § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprechen würde:

Die Antragstellerin plant, dass sämtliche Gesellschaftsanteile an die EM Bürger GmbH (FN 547103p) abgetreten werden sollen.

Alleingesellschafter der EM Bürger GmbH ist der österreichische Staatsbürger Michel Erich Bürger. Es sind keine Medieninhaber an der EM Bürger GmbH beteiligt. Die EM Bürger GmbH hat keine weiteren relevanten Beteiligungen im Medienbereich.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen führt die Antragstellerin aus, dass die EM Bürger GmbH im ECO Center in der Gasometer City bereits das „Austrian Pub Radio“, das als Web-Radio empfangbar sei, verbreite. Sie verfüge über die

notwendige technische Infrastruktur zur professionellen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Im Übrigen beabsichtige die Antragstellerin in Zukunft eine technische Kooperation mit der RTG Radio Technikum GmbH, da einzelne Sendungen in Zukunft auch in deren Studios produziert werden sollen. Allenfalls soll auch der technische Radiobetrieb inklusive PlayOut an die RTG Radio Technikum GmbH ausgelagert werden. Diese betriebe auf der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform MUX II – Wien mehrere professionelle Radiosender.

Das Team des Austrian Pub Radios bestehe derzeit neben dem Geschäftsführer Michel Erich Bürger aus einem Programmchef, sowie vier Moderatorinnen und Moderatoren, welche alle Erfahrungen im Radiobereich aufweisen.

Auch nach Eigentumsänderung soll der Betrieb des Programms im Wesentlichen aus Eigenmittel und Werbeeinnahmen finanziert werden. Allfällige finanzielle Defizite in der Anlaufphase werden von der Alleingesellschafterin übernommen. Die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G werden eingehalten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

„§ 22 [...]

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Übertragungen zwischen den Gesellschaftern nach Absatz 4 Satz 1 alter Fassung waren aber anzuzeigen. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung,

nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass sämtliche Anteile an der Antragstellerin von der EM Bürger GmbH übernommen werden. Die Änderung betrifft demnach die Antragstellerin direkt und umfasst mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden. Programminhaltliche Änderungen sind dabei nicht zu beurteilen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 761). Für derartige Änderungen sieht das PrR-G gegebenenfalls eigene Verfahren vor (vgl. § 6b PrR-G).

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Angesichts des diesbezüglichen Vorbringens der Antragstellerin ergeben sich keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms erfüllt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf das aufgrund des Betriebs eines Webradios bereits vorhandene

Personal und Studioequipment in Verbindung mit der Nutzung der Infrastruktur der RTG Radio Technikum GmbH und der Auslagerung der technischen Ausspielung an diese zu berücksichtigen.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass die zukünftige Alleingeschafterin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung des Programms verfügt.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anhaltspunkte hervorgetreten sind, glaubhaft, dass auch vor dem Hintergrund der geplanten Eigentumsänderung bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides zukünftig erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

4.2. Zu den Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

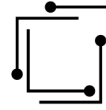
„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.



Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Anteile – inzwischen – zu 52 % von einer österreichischen Staatsbürgerin gehalten. Die übrigen Anteile werden von einer juristischen Person mit Sitz im Inland gehalten.

Nach Durchführung der geplanten Änderungen in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Eigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Alleineigentümer österreichischer Staatsbürger ist. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse. Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 und 8 PrR-G.

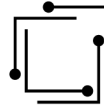
Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt.

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die



Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen; die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in Paragraph 244, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt; bei welchen eine der in Ziffer eins, genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in Paragraph 244, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in Paragraph 244, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

In Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Nach Durchführung der Eigentumsänderung ist die EM Bürger GmbH Alleingesellschafterin der Antragstellerin. Diese verfügt über keine Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk, auch sonstige relevante Beteiligungen bestehen nicht.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

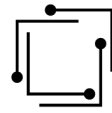
Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung – vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen – binnen vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.540/23-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)